

1. Änderungsverordnung zur Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pinneberger Elbmarschen“ vom 29.03.2000

1. Kreisverordnung zur Änderung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pinneberger Elbmarschen“ (LSG 04) vom 29.03.2000.

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes zur Neufassung des Landschaftspflegegesetzes (Gesetz zum Schutz der Natur-Landesnaturschutzgesetz- LNatSchG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. Schl.-H. 1993, Seite 215) in der z.Zt. gültigen Fassung i.V.m. §§ 45c und 53 LNatSchG wird verordnet:

§ 1

Änderung der Landschaftsschutzgebietsgrenzen

Die Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pinneberger Elbmarschen“ vom 29.03.2000 wird wie folgt geändert:

In § 1 wird hinter Absatz Nr. 3 folgender neuer Absatz Nr. 3a hinzugefügt:

(3a) Dem Landschaftsschutz unterliegen teilweise nicht die Flurstücke 1/1 und 2 der Flur 81 der Gemarkung Elmshorn.

Dem Landschaftsschutz unterliegen nicht die Flurstücke 16/3, 15/2, 15/1, 14/2, 14/6, 14/7, 10/14, 65/2, 67/1, 68/1, 68/2, 55/1 und 10/10, der Flur 81, der Gemarkung Elmshorn sowie das Flurstück 11, der Flur 80, der Gemarkung Elmshorn.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der Abgrenzungskarte zur 1. Änderungsverordnung im Maßstab 1 : 5.000 .

§ 2

Entlassungsgegenstand

(1) Die entlassenen Bereiche sind insgesamt ca. 31.852 m² groß und umfassen Gemarkungsteile der Stadt Elmshorn.

(2) Es handelt sich um zwei selbständige Entlassungsbereiche im Bereich der Stadt Elmshorn.

Das kleinere und nördlicher belegene Gebiet bildete ursprünglich einen Teil der Kernzone entlang und im Niederungsbereich der Krückau im Bereich der östlichsten Ausprägung mit Übergang zum nicht landschaftsschutzgeschütztem, bebauten Bereich der Stadt Elmshorn. Es wird im Norden abgegrenzt durch die Krückau, im Osten und Westen durch die bebaute Ortslage Elmshorns, insbesondere des Geländes der Stadtwerke Elmshorn und im Westen durch die Kernzone des Landschaftsschutzgebietes.

Das größere und südlicher belegene dreieckförmige Gebiet wird abgegrenzt durch den Mitteldeich im Norden, die B 431 und die Heinrich-Hertz-Straße in Elmshorn.

(3) Die genaue Grenze der entlassenen Bereiche ist in der Abgrenzungskarte rot unterlegt eingetragen. Alle entsprechend markierten Bereiche gelten als entlassen.

§ 3

Textliche Änderungen

Die bestehende Textfassung wird außerdem wie folgt geändert:

1. In § 6 Nr. 4 wird die Bezeichnung „§ 38“ ersetzt durch „§ 63“ .

2. In § 7 wird der letzte Halbsatz des Satzes 3 gestrichen und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

3. In § 8 wird die Nr. 1 wie folgt neu gefaßt: „zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der Leistungs- und der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter“ .

4. In § 8 wird die Nr. 2 wie folgt neu gefaßt: „wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder“ .

5. In § 9 Abs. 2 werden die Währungsbezeichnungen „DM“ ersetzt durch „€“ und der Betrag von 100.000,-- durch 50.000,-- sowie der Betrag von 10.000,-- durch 5.000,-- .

1. Änderungsverordnung zur Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pinneberger Elbmarschen“ vom 29.03.2000

§ 4

Verwahrung, Bezeichnung

(1) Die Ausfertigung der Abgrenzungskarte ist bei der Landrätin/dem Landrat des Kreises Pinneberg als untere Naturschutzbehörde in 25421 Pinneberg verwahrt. Diese Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Eine weitere Karte ist bei der/dem Bürgermeister/in der Stadt Elmshorn in 25335 Elmshorn niedergelegt.

Die Verordnung und die Karte können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Die Verordnung und die Karte sind mit der Bezeichnung: „1. Kreisverordnung zur Änderung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pinneberger Elbmarschen“ unter Nummer H 200-152.3 2323 in das Bestandsverzeichnis des Kreisarchivs aufgenommen.

§ 5

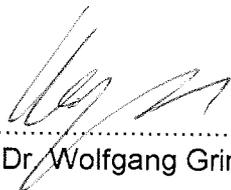
**Inkrafttreten der
Verordnung**

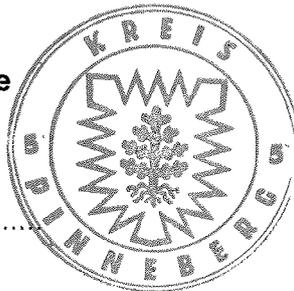
Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Pinneberg, den 01.03.2004

**Kreis Pinneberg
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde**


.....
Dr. Wolfgang Grimme



Fortschreibung der Landschaftsschutz- gebietsverordnung des Kreises Pinneberg

Abgrenzungskarte

Bestandteil der 1. Kreisverordnung zur Änderung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Pinneberger Elbmarschen" (LSG 04) im Kreis Pinneberg vom 29.03.2000

Kreis Pinneberg
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

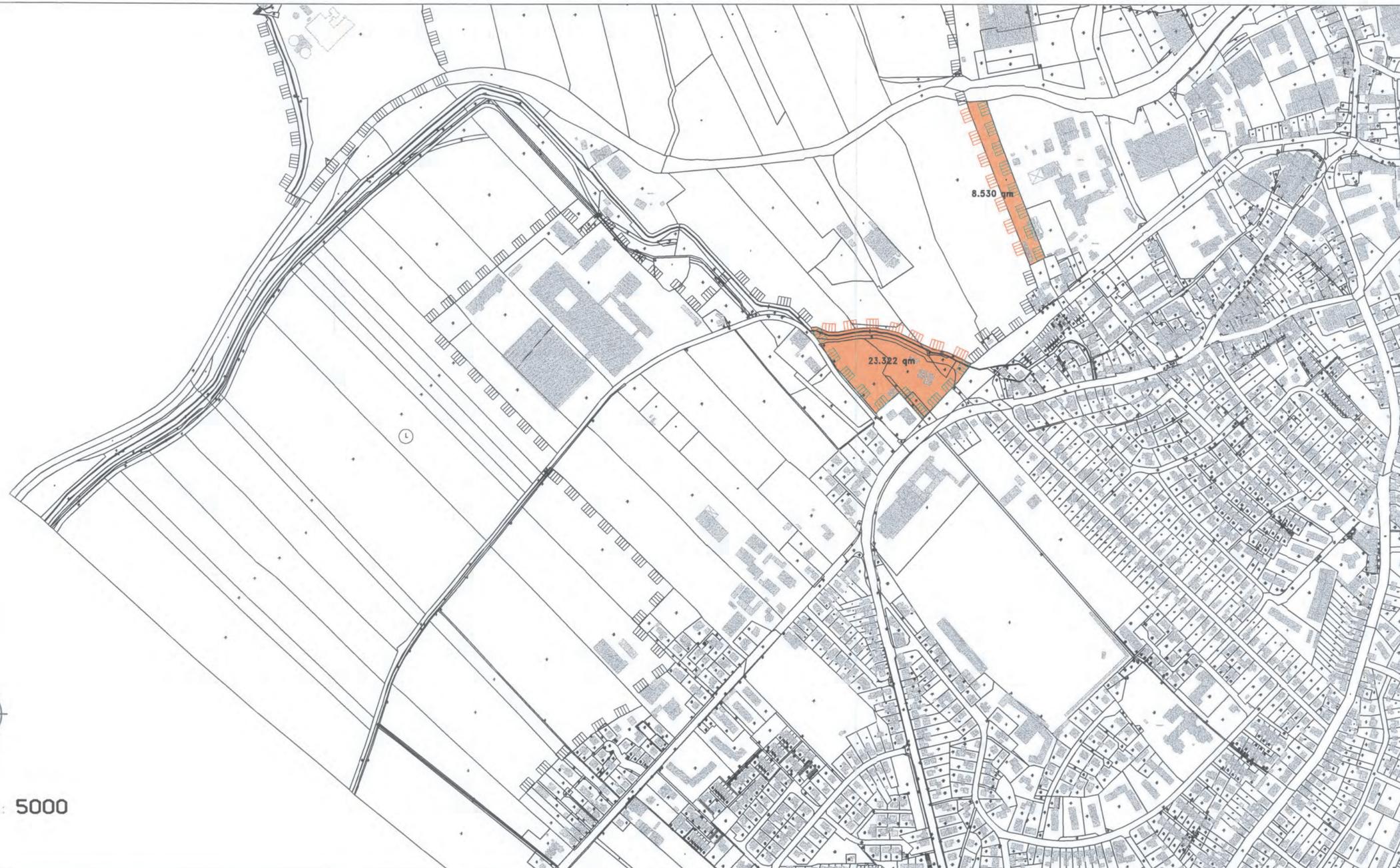


Pinneberg, den

W. Grimme
Dr. Wolfgang Grimme

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN
	unveränderte Landschaftsschutzgrenze
	neue Landschaftsschutzgrenze
	aufgehobene Landschaftsschutzgrenze
	Landschaftsschutzgebiet
	von Landschaftsschutzgebiet entlassener Bereich

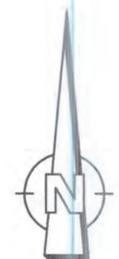


Obersichtsplan über das betroffene Gebiet

Stand ALK : 17.05.2001



Obersichtsplan Maßstab 1 : 50 000



Maßstab 1 : 5000